



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0350

Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug - Wirksamkeit grenzübergreifender Zusammenarbeit in Bezug auf Mehrwertsteuerbetrug und seine Auswirkungen auf den Unionshaushalt

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2026 zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug - Wirksamkeit grenzübergreifender Zusammenarbeit in Bezug auf Mehrwertsteuerbetrug und seine Auswirkungen auf den Unionshaushalt (2025/2121(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)¹ (EUSTa-Verordnung) sowie auf deren laufende Überarbeitung,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates² (OLAF-Verordnung) sowie auf den bevorstehenden Evaluierungsbericht über die Anwendung und die Auswirkungen der OLAF-Verordnung, der von der Kommission vorzulegen ist,

¹ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>.

² ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>.

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates³ (Europol-Verordnung) und deren laufende Überarbeitung,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates⁴ (Eurojust-Verordnung) und deren laufende Überarbeitung,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug⁵ (Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen),
- unter Hinweis auf das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ (ViDA-Paket), das am 11. März 2025 förmlich angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. November 2025 für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene (COM(2025)0685),
- unter Hinweis auf das Weißbuch der Kommission vom 16. Juli 2025 zur Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur (COM(2025)0546),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 03/2024 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“) vom 22. Februar 2024 mit dem Titel „Rechtsstaatlichkeit in der EU – Ein verbesserter Rahmen für den Schutz der finanziellen Interessen der EU, doch bestehen nach wie vor Risiken“,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 08/2025 des Rechnungshofs vom 24. März 2025 mit dem Titel „Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren – Die finanziellen Interessen der EU sind bei vereinfachten

³ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>.

⁴ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj>.

⁵ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>.

Zollverfahren nur unzureichend geschützt“ und auf den Sonderbericht 26/2025 vom 15. Dezember 2025 mit dem Titel „Einrichtungen der EU für die Betrugsbekämpfung – Klare Mandate, aber Informationsaustausch und Aufsicht durch die Kommission nach wie vor unzureichend“,

- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 25. Juli 2025 mit dem Titel „36. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung – 2024“ (COM(2025)0426),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2025 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2025)0900),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 11. Dezember 2025 mit dem Titel „Die Mehrwertsteuerlücke in Europa – Bericht 2025“,
 - unter Hinweis auf den Jahresbericht 2025 der EUSTa vom März 2026 und den OLAF-Bericht 2025 vom April 2026,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme 1/2026 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7. Januar 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der EUSTa und des OLAF zu Mehrwertsteuerinformationen, in der ein gezielter Zugang zu Mehrwertsteuerdaten befürwortet und gleichzeitig betont wird, dass die unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für die verwaltungs- und strafrechtliche Durchsetzung beibehalten werden müssen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses vom 30. März 2026 zu dem Thema „Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2024“,
 - unter Hinweis auf das am 22. Januar 2026 eingeleitete Initiativverfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im mehrjährigen Finanzrahmen für die Zeit nach 2027 durch die Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur (2026/2006(INI)),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A10-0213/2026),
- A. in der Erwägung, dass der innergemeinschaftliche Missing-Trader-Betrug (MTIC-Betrug), der gemeinhin als „Karussellbetrug“ bekannt ist, eine der besonders schwerwiegenden systemischen Bedrohungen

für die Integrität der Eigenmittel der EU darstellt;

- B. in der Erwägung, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte, deren Beitrag für die wirksame Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs entscheidend ist, in die nationalen Justizsysteme der an der EUSTa teilnehmenden Mitgliedstaaten eingebunden sind und dass die Unabhängigkeit und Kapazität dieser nationalen Justizbehörden daher für die Wirksamkeit des Schutzes der Eigenmittel der EU von Bedeutung sind; in der Erwägung, dass Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit ein Risiko für die finanziellen Interessen der EU darstellen, da deren Schutz auf einer unabhängigen Justiz sowie auf autonomen Betrugs- und Korruptionsbekämpfungsstellen beruht;
- C. in der Erwägung, dass die Mehrwertsteuer nach wie vor ein steuerlicher Eckpfeiler der EU-Mitgliedstaaten und der Union ist, da sie etwa ein Fünftel aller nationalen Einnahmen ausmacht und sich ihr Beitrag zum EU-Haushalt im Jahr 2024 auf rund 15 % bzw. 23 Mrd. EUR belief; in der Erwägung, dass Einnahmeverluste durch inländischen oder grenzüberschreitenden Betrug daher sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Ebene der EU eine Herausforderung für den Haushalt darstellen und gleichzeitig zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt führen;
- D. in der Erwägung, dass die wirksame Aufdeckung und Verfolgung von Karussellsystemen von einer raschen, strukturierten und operativ wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, den Strafverfolgungsbehörden und den Betrugsbekämpfungsstellen auf Ebene der EU abhängt;
- E. in der Erwägung, dass im Bericht über die Mehrwertsteuerlücke 2025 die Höhe der EU-weiten Mehrwertsteuer-Befolgungslücke auf 128 Mrd. EUR geschätzt wird; in der Erwägung, dass der Karussellbetrug die EU jährlich schätzungsweise zwischen 12,5 Mrd. EUR und 32,8 Mrd. EUR kostet;
- F. in der Erwägung, dass dem Jahresbericht 2025 der EUSTa zufolge der sich auf über 45 Mrd. EUR belaufende Einnahmenbetrug mehr als 67 % des geschätzten Gesamtschadens in allen aktiven Untersuchungen ausmacht; in der Erwägung, dass kriminelle Vereinigungen Karussellsysteme in mehreren Mitgliedstaaten im großen Stil betreiben und für 86 % des Schadens in Fällen organisierter Kriminalität verantwortlich waren;
- G. in der Erwägung, dass dem Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs zufolge das OLAF, die EUSTa, Europol und Eurojust zwar über klar definierte und sich nicht überschneidende Mandate verfügen, die anhaltenden Schwachstellen beim behördenübergreifenden Informationsaustausch jedoch die Anzahl und die zeitnahe Durchführung der Ermittlungen wesentlich

beeinträchtigen; in der Erwägung, dass der Rechnungshof auch festgestellt hat, dass es der Kommission an angemessenen Aufsichtsmechanismen mangelt, um zu überprüfen, ob die vollständige Beitreibung von Beträgen im Anschluss an gerichtliche Anordnungen tatsächlich erfolgt ist; in der Erwägung, dass das Parlament in seinen Entschlüssen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU durchweg eine solidere Berichterstattung über Beitreibungen gefordert und die Kommission nachdrücklich dazu aufgerufen hat, in den Rechnungslegungsberichten messbare, auf konkrete Ergebnisse ausgerichtete Daten bereitzustellen; in der Erwägung, dass der Rechnungshof in den Mehrwertsteuersystemen der Mitgliedstaaten auch schwerwiegende Mängel wie unzureichende Plausibilitätsprüfungen und Fehler in den Zollanmeldungssystemen festgestellt hat, wodurch die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuer nicht ordnungsgemäß einziehen können;

- H. in der Erwägung, dass mit der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur ein strukturiertes Überprüfungsverfahren eingeleitet wurde, an dem das OLAF, die EUSTA, Europol, Eurojust, Eurofisc, die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) und die vorgeschlagene EU-Zollbehörde beteiligt sind; in der Erwägung, dass die Kommission bestätigt hat, dass die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur darauf ausgerichtet ist, den legislativen Rahmen für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) nach 2027 im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu schaffen;
- I. in der Erwägung, dass seiner Auffassung nach die Einhaltung der Betrugsbekämpfungsvorschriften, der Zugang der Akteure der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur zu aus Ermittlungs- und Strafverfolgungsgründen relevanten Informationen, strenge Verpflichtungen für die Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung (AFCOS) und koordinierte nationale Strategien zur Betrugsbekämpfung sowie wirksame Beitreibungsmechanismen als horizontale Anforderungen in die sektorspezifischen Verordnungen des MFR, die Haushaltsordnung⁶ und die spezifischen Instrumente zur Regelung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU aufgenommen werden müssen;
- J. in der Erwägung, dass die Aufdeckung von komplexem grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug auch von Hinweisgebern und investigativen Journalisten abhängt, was daran deutlich wird, dass die große Mehrheit der von der EUSTA

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

bearbeiteten Strafanzeigen von privaten Parteien und nicht von Institutionen gestellt wird; in der Erwägung, dass der wirksame Schutz von Hinweisgebern gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937⁷ daher ein integraler Bestandteil der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU ist;

- K. in der Erwägung, dass sich Eurofisc, ein multilaterales Netz von Verbindungsbeamten der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, als dezentraler Frühwarnmechanismus bewährt hat; in der Erwägung, dass durch sein Instrument zur Transaktionsnetzwerkanalyse (TNA) verwertbare Erkenntnisse über verdächtige grenzüberschreitende Mehrwertsteuerketten erzeugt werden; in der Erwägung, dass der EUSTA und dem OLAF im Rahmen der im Mai 2026 erzielten allgemeinen Einigung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und vorbehaltlich der vom Europäischen Datenschutzbeauftragten festgestellten Datenschutzgarantien ein direkter, zentralisierter Zugang zum MwSt.-Informationsaustauschsystem (MIAS) gewährt werden soll;
- L. in der Erwägung, dass neben dem Karussellbetrug der Mehrwertsteuerbetrug bei der Einfuhr – insbesondere die betrügerische missbräuchliche Nutzung des Zollverfahrens 42 und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr – eine erhebliche und wachsende Ursache für Einnahmeausfälle darstellt; in der Erwägung, dass dem Sonderbericht 08/2025 des Rechnungshofs zufolge systemische Schwachstellen es Betreibern aus Drittländern ermöglichen, diese Mechanismen auszunutzen; in der Erwägung, dass das Parlament in Bezug auf den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Austausch zwischen den Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden gefordert hat, um einen zeitnahen und umfassenden Abgleich der einschlägigen Informationen über Zollvorgänge und Mehrwertsteuererklärungen zu ermöglichen;
- M. in der Erwägung, dass Unterschiede bei der Höhe der von den Mitgliedstaaten verhängten Verwaltungssanktionen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren dazu führen, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit haben, sich die Rechtsordnung des Landes mit den niedrigsten Strafen zunutze zu machen;
- N. in der Erwägung, dass im Rahmen des ViDA-Pakets ab Juli 2030 die elektronische Rechnungsstellung und die digitale

⁷ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj>).

Echtzeitberichterstattung für innergemeinschaftliche Transaktionen zwischen Unternehmen eingeführt werden müssen;

- O. in der Erwägung, dass die in jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Buchstabe a der OLAF-Verordnung eingerichteten AFCOS derzeit als wichtigste nationale Schnittstelle für die Zusammenarbeit mit dem OLAF und der internen Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU fungieren; in der Erwägung, dass die Wirksamkeit der AFCOS in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist; in der Erwägung, dass ihre Rolle im Rahmen der Überarbeitung der OLAF-Verordnung voraussichtlich neu geregelt wird;

Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug im MFR nach 2027

1. bekräftigt seine Forderungen und unterstreicht die Notwendigkeit, auf Ebene der EU koordinierte Maßnahmen gegen grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu ergreifen, die Verwaltungszusammenarbeit, die justizielle Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in der EU und zwischen ihren Mitgliedstaaten zu stärken und das multilaterale Frühwarnsystem für Karussellbetrug in die Praxis umzusetzen, und fordert die Kommission erneut auf, den in Artikel 2 der Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen genannten Schwellenwert von 10 Mio. EUR zu senken, da der Schaden in den einzelnen Mitgliedstaaten möglicherweise zwar unter dem Schwellenwert liegt, der aggregierte EU-weite Schaden jedoch erheblich ist; weist darauf hin, dass grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug definitionsgemäß immer mehrere Mitgliedstaaten betrifft und der Informationsfluss von einzelnen Mitgliedstaaten zur EUSTa in bestimmten Fällen nicht ausreicht, um solchen grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen; bekräftigt, dass die Betrugsbekämpfungsarchitektur für den MFR nach 2027 gestärkt werden muss und dass die EUSTa und das OLAF wirksame Lösungen für die Ausübung ihres Mandats bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerstraftaten finden müssen; weist erneut darauf hin, dass das Ausmaß des Karussellbetrugs infolge der zunehmenden Beteiligung organisierter krimineller Netze immer massiver wird, was einen verstärkten Austausch und eine bessere Abstimmung zwischen den Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur notwendig macht;
2. betont, dass der Schutz der finanziellen Interessen der EU entschlossene Maßnahmen erfordert, um strukturellen Einnahmeverlusten entgegenzuwirken, die sich aus einer umfangreichen informellen Wirtschaft und groß angelegtem Mehrwertsteuerbetrug ergeben; weist darauf hin, dass EU-Behörden wie der Rechnungshof, das OLAF und die EUSTa Mehrwertsteuerbetrug wiederholt als eine der Hauptursachen von Verlusten für die Haushalte der EU und der Mitgliedstaaten sowie für die Eigenmittel der EU eingestuft haben;

3. betont, dass durch eine Verringerung des Umfangs informeller Wirtschaftstätigkeiten und eine verstärkte Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug für eine gerechtere Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt, die Integrität des Binnenmarkts gewahrt und dazu beigetragen würde, die auf dem Bruttonationaleinkommen beruhenden Beiträge zu stabilisieren; fordert, dass der MFR 2028-2034 klare Bestimmungen, angemessene Ressourcen sowie geeignete Instrumente zur Unterstützung wirksamer Maßnahmen gegen informelle Wirtschaftstätigkeiten und Mehrwertsteuerbetrug umfasst, damit die finanziellen Interessen der EU besser geschützt werden;
4. ist der Auffassung, dass mit den in dieser EntschlieÙung behandelten Rechtsinstrumenten die grundlegende Betrugsbekämpfungsarchitektur für den MFR nach 2027 geschaffen werden soll; betont, dass im nächsten MFR und seinen sektorspezifischen Verordnungen für solide und operativ wirksame Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung gesorgt werden muss, die auch den Mehrwertsteuerschutz abdecken; nimmt die Rolle zur Kenntnis, die das Binnenmarkt- und Zollprogramm für den Zeitraum 2028-2034 beim Schutz der wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor Betrug, Korruption und anderen illegalen Handlungen, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit Mehrwertsteuereinnahmen, spielen wird; ist der Ansicht, dass mit dem Programm Maßnahmen zur Stärkung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU, zur Verbesserung der Meldung von Unregelmäßigkeiten an das OLAF und die EUSTA, zur Stärkung des Schutzes von Hinweisgebern, zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Kontroll-, Prüf- und Ermittlungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten und zur Nutzung interoperabler digitaler Instrumente zur Aufdeckung und Prävention von Betrug unterstützt werden sollten;
5. nimmt zur Kenntnis, dass im Bericht der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen 2024 festgestellt wird, dass die Einnahmen der Haushaltsbereich sind, in dem ein besonders hohes Risiko für grenzüberschreitenden Betrug besteht; unterstreicht die Bedeutung der Bemühungen, die Erhebung und Beitreibung bestehender Einnahmen, einschließlich der MwSt.-Eigenmittel, weiter zu verbessern;
6. ist besorgt darüber, dass für einen erheblichen Teil der Programme im Rahmen des nächsten MFR nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen vorgesehen sind, und warnt davor, dass dieser Ansatz, wie im Sonderbericht Nr. 08/2025 des Rechnungshofs betont wird, ohne geeignete und angemessene Schutzvorkehrungen erhebliche Risiken für den Schutz der finanziellen Interessen der EU birgt; betont, dass nicht mit Kostenverknüpfte Finanzierungen und vereinfachte Kostenoptionen die Rückverfolgbarkeit von EU-Mitteln zu den Endempfängern und wirtschaftlichen Eigentümern nicht

beeinträchtigen dürfen; besteht darauf, dass bei jedem Ausgabenprogramm im Rahmen des nächsten MFR unabhängig von seinem Umsetzungsmodell ein vollständiger Prüfpfad, die obligatorische Erfassung der Daten zu Empfängern und wirtschaftlichen Eigentümern in einem einheitlichen interoperablen Risikobeurteilungsinstrument und eine Ex-post-Überprüfung, die der EUSTa, dem OLAF, dem Rechnungshof und der Entlastungsbehörde im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zugänglich ist, gegeben sein müssen; vertritt die Auffassung, dass die finanziellen Interessen der EU geschützt werden müssen, was kohärente Sanktionen für besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Mehrwertsteuer- und Zollvorschriften voraussetzt;

7. betont daher die Bedeutung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU im Zusammenhang mit dem MFR nach 2027 und fordert die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auf, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, insbesondere im Hinblick auf den Austausch von Informationen über kriminelle und betrügerische Aktivitäten im Zusammenhang mit EU-Mitteln und die Gewährung des gegenseitigen Zugangs zu ihren Daten; weist erneut darauf hin, dass die Koordinierung und bessere Zusammenarbeit mit den Justiz- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten ausschlaggebend ist, um Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen; betont, dass die Mitgliedstaaten daher sicherstellen sollten, dass ihre zuständigen Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden – unter anderem im Rahmen von Eurofisc – Mechanismen für eine regelmäßige Koordinierung einrichten, um die Aufdeckung von Unstimmigkeiten, die auf Mehrwertsteuerbetrug hindeuten, sowie die zeitnahe Übermittlung einschlägiger Daten an Eurofisc, die EUSTa und das OLAF zu erleichtern; fordert, dass diese Stellen ausreichend finanziert werden, und bekräftigt, dass Hinweisgeber einen wirksamen Schutz genießen sollten, damit Betrugsfälle aller Art aufgedeckt und entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen werden können;
8. fordert, dass Synergieeffekte in der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU und deren mögliche Konsolidierung ausgelotet werden; betont, dass die derzeitige Betrugsbekämpfungsarchitektur vor Herausforderungen wie der Fragmentierung, dem Fehlen eines integrierten Governance-Rahmens, sich überschneidenden Zuständigkeiten, unzureichenden Ressourcen und unzuverlässigen Daten steht, was dazu führen kann, dass Betrug zum Nachteil der EU-Finzen unterschätzt wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, i) einen gemeinsamen Governance-Rahmen und Leitlinien zur Koordinierung aller Akteure im Bereich der Betrugsbekämpfung zu schaffen, ii) ein einheitliches Berichterstattungssystem zur Konsolidierung der verfügbaren Informationen einzuführen, iii) eine stärkere Nutzung digitaler Instrumente zu fördern und zu unterstützen, um die Erhebung, den Austausch und die Analyse von Daten zu verbessern und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand, insbesondere für KMU, zu verringern und

iv) die finanziellen und personellen Ressourcen aufzustocken, um die Wirksamkeit der Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur sicherzustellen; besteht darauf, dass die EUSTa, das OLAF, Eurojust und Eurofisc im Rahmen des neuen MFR mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, unter anderem durch die Zuweisung einer ausreichenden Anzahl spezialisierter Ermittler aus den einschlägigen Dienststellen;

Grenzübergreifende Zusammenarbeit - Schließung der Informationslücke

9. betont, dass die wirksame Bekämpfung des grenzüberschreitenden Karussellbetrugs dadurch sichergestellt wird, dass der EUSTa und dem OLAF in Ausübung ihrer Mandate Zugang zum MIAS und zum zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystem gewährt wird, wie in der Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010⁸ dargelegt; fordert die Kommission auf, den zuständigen Stellen klare Verfahrensleitlinien an die Hand zu geben, um für Rechtssicherheit zu sorgen und jegliche Hindernisse für einen wirksamen und gegebenenfalls gleichzeitigen Einsatz der Instrumente für administrative Untersuchungen und strafrechtliche Ermittlungen zu beseitigen; begrüßt die im Mai 2026 erzielte allgemeine Einigung über die geänderte Verordnung (EU) Nr. 904/2010 und besteht darauf, dass sie im Einklang mit der Stellungnahme 1/2026 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 7. Januar 2026 unter uneingeschränkter Achtung der unterschiedlichen Rechtsrahmen umgesetzt wird, die für das administrative Mandat des OLAF und das Mandat der EUSTa zur strafrechtlichen Durchsetzung gelten;
10. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit dem MFR für die Zeit nach 2027 dafür zu sorgen, dass das OLAF und die EUSTa mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden, um die Datenanalysekapazitäten, die operative Koordinierung, Untersuchungen und Beitreibungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug zu stärken, und dass auch Eurofisc über das Binnenmarkt- und Zollprogramm angemessen ausgestattet wird;
11. betont, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit bei Mehrwertsteuerbetrug nicht nur einen Datenaustausch auf Ebene

⁸ Stellungnahme des Haushaltskontrollausschusses für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung vom 5. Mai 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf den Zugang der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu mehrwertsteuerrelevanten Informationen auf EU-Ebene (COM(2025)0685 - C10-0298/2025 - 2025/0348(CNS)).

der EU, sondern auch solide bilaterale und multilaterale Kooperationsmechanismen zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, einschließlich eines direkten Informationsaustauschs, erfordert;

12. stellt fest, dass die Nutzung der Möglichkeiten einer datengesteuerten Echtzeitwirtschaft erhebliche Vorteile für den Schutz der finanziellen Interessen der EU mit sich bringt und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für Behörden und Unternehmen, die grenzüberschreitend in der EU tätig sind und Handel treiben, verringert; erachtet es als sehr wichtig, für einen wirksameren Datenaustausch zu sorgen, indem ein digitales Ökosystem geschaffen wird, das einen nahtlosen, in Echtzeit erfolgenden und sicheren Transfer standardisierter, strukturierter und maschinenlesbarer Daten zwischen Unternehmen und Behörden, insbesondere nationalen Steuerbehörden, zulässt, um die Möglichkeiten für Betrug und Steuerhinterziehung einzuschränken;
13. betont, dass die Gewährung des Zugangs der EUSTa und des OLAF zu Mehrwertsteuerinformationen für eine Stärkung der Aufdeckungs- und Strafverfolgungskapazitäten sorgt; betont, dass die Wirksamkeit des Zugangs der EUSTa und des OLAF zu Mehrwertsteuerinformationen davon abhängt, ob die nationalen Behörden unabhängig sind und über angemessene Ressourcen verfügen; betont, dass in fortschrittliche IT-Instrumente, unter anderem in das TNA-System von Eurofisc und das zentrale elektronische Zahlungsinformationssystem, sowie in KI-Technologien und in die kontinuierliche Verbesserung all dieser Systeme investiert werden muss, um die EU und die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Betrug möglichst früh aufzudecken und zu verhüten;
14. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen die operative Wirksamkeit von Eurofisc gestärkt werden soll; fordert nachdrücklich, dass das TNA-Instrument von Eurofisc mit KI-gestützten Fähigkeiten zur Mustererkennung weiterentwickelt wird, um die grenzüberschreitende Aufdeckung verdächtiger Mehrwertsteuer-Transaktionsketten in Echtzeit zu ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre wechselseitige Zusammenarbeit im Rahmen von Eurofisc auszubauen und die rasche und vollständige Bereitstellung von Transaktionsdaten sicherzustellen; fordert ferner, dass Eurofisc, wann immer dies angemessen und möglich ist, das Verfahren zur Aussetzung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern im MIAS einleitet, wenn es deutliche Anzeichen für Mehrwertsteuerbetrug gibt;
15. stellt fest, dass Eurofisc im Jahr 2024 zwar betrügerische oder verdächtige Mehrwertsteuertransaktionen im Wert von über 12 Mrd. EUR ermittelt hat, es jedoch nach wie vor ein erhebliches Aufdeckungsdefizit gibt; ist der Ansicht, dass die nationalen zentralen Meldestellen durch Verdachtsmeldungen entsprechender

Geldflüsse gut aufgestellt sind, die Erkenntnisse von Eurofisc über Mehrwertsteuertransaktionen zu ergänzen; fordert die Kommission auf, vorbehaltlich der geltenden Datenschutzanforderungen zu prüfen, wie sich eine angemessene und nahtlose Zusammenarbeit zwischen Eurofisc und den nationalen zentralen Meldestellen am besten realisieren lässt;

16. betont, dass Anträge auf Mehrwertsteuerregistrierung wirksam überprüft werden müssen; ist der Ansicht, dass die strukturell wirksamste und kosteneffizienteste Vorgehensweise zur Bekämpfung des Karussellbetrugs darin besteht, direkt bei der Gründung des Missing Traders anzusetzen;
17. stellt fest, dass die Untersuchungen der EUStA ergeben haben, dass professionelle Wegbereiter – wie Buchhalter, Rechtsanwälte und Makler – eine Rolle bei der Einrichtung von Briefkastenfirmenkette spielen, die den Karussellbetrug skalierbar machen; fordert die Kommission auf, die vollständige Umsetzung der Bestimmungen über das wirtschaftliche Eigentum aus der Sechsten Geldwäscherichtlinie⁹ durchzusetzen, auch in Bezug auf die Rolle professioneller Wegbereiter;
18. stellt fest, dass sich die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gemäß den Artikeln 199a und 199b der Mehrwertsteuerrichtlinie¹⁰ eindeutig als gezieltes Instrument zur Betrugsbekämpfung bewährt hat, da Missing Tradern die strukturelle Möglichkeit genommen wird, die Mehrwertsteuer einzuziehen und vor deren Abführung zu verschwinden; betont, dass dieses Verfahren beibehalten und gegebenenfalls ausgeweitet werden sollte; fordert die Kommission auf, rechtzeitig einen Vorschlag vorzulegen, um die Geltungsdauer der Artikel 199a und 199b über das Jahr 2026 hinaus zu verlängern und, sofern die Sachlage dies rechtfertigt, deren Anwendungsbereich auszuweiten;
19. stellt mit Besorgnis fest, dass die Netze der organisierten Kriminalität zur Verschleierung der Erträge aus dem Mehrwertsteuer-Karussellbetrug zunehmend auf Transaktionen mit Kryptowerten zurückgreifen, wobei deren Pseudonymität und grenzüberschreitende Übertragbarkeit ausgenutzt werden, um

⁹ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1640/oj>).

¹⁰ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>).

betrügerische Gewinne vor ihrer Entdeckung rasch zu verschieben und zu verbergen; begrüßt das Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2023/2226¹¹ des Rates (DAC8), nach der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet sind, den nationalen Steuerbehörden ab 2026 Daten über Transaktionen mit Kryptowerten zu melden; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur sicherzustellen, dass die DAC8-Melddaten für Eurofisc, das OLAF und die EUSTa im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate zum Zwecke der Ermittlung von Mehrwertsteuerbetrug zugänglich sind; fordert die Kommission auf, zu bewerten, inwieweit die von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen gemeldeten Daten dazu beigetragen haben, Erträge aus Mehrwertsteuerbetrug zu ermitteln, und dem Parlament und dem Rat bis 2028 über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

20. betont, dass im Rahmen der Untersuchungen der EUSTa hybride Systeme aufgedeckt wurden, bei denen Mehrwertsteuerbetrug systematisch mit Geldwäsche und Korruption kombiniert wird; warnt davor, dass durch Mehrwertsteuerbetrug den Mitgliedstaaten nicht nur wesentliche öffentliche Einnahmen entgehen, sondern auch Korruption begünstigt wird und die Institutionen der EU und der Mitgliedstaaten sowie das öffentliche Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit ausgehöhlt werden; fordert die Kommission auf, im Rahmen des Legislativpakets zur Betrugsbekämpfungsarchitektur für eine strukturierte operative Zusammenarbeit zwischen den Betrugsbekämpfungsstellen und der AMLA zu sorgen;
21. fordert die Kommission auf, eine präventive Schwachstellenanalyse hinsichtlich des Risikos von Mehrwertsteuer-Karussellbetrug und Finanzkriminalität durchzuführen, die sich auf Transaktionen mit CO2-Gutschriften und -Zertifikaten im Rahmen der zweiten Phase des EU-Emissionshandelssystems (EHS2) auswirken, und die als notwendig erachteten Vorkehrungen zum Schutz vor Betrug im EHS2-Rahmen zu verankern, bevor dessen operative Einführung erfolgt; weist darauf hin, dass das ursprüngliche EHS der EU für eines der größten Karussellbetrugssysteme in der Geschichte der EU instrumentalisiert wurde und zwischen 2008 und 2009 zu geschätzten Verlusten in Höhe von rund 5 Mrd. EUR führte, und dass diese Vorgehensweise erst aufgedeckt wurde, nachdem der Schaden bereits entstanden war; besteht darauf, dass die Kommission strukturelle Schwachstellen in der Transaktionsarchitektur des EHS2 ermittelt und behebt, bevor das System zur Anwendung kommt; fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Analyse mitzuteilen

¹¹ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj>).

und alle als notwendig erachteten Schutzvorkehrungen in die Durchführungsbestimmungen des EHS2 aufzunehmen;

22. fordert die Kommission auf, im Rahmen der technischen Umsetzung des ViDA-Pakets sicherzustellen, dass die digitalen Echtzeit-Meldedaten, die im Zuge der obligatorischen elektronischen Rechnungsstellung und der digitalen Meldepflichten generiert werden, technisch mit dem TNA-Instrument von Eurofisc interoperabel und dem OLAF und der EUSTA im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und vorbehaltlich der geltenden Datenschutzvorschriften zum Zwecke der Aufdeckung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug zugänglich sind; fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2031 über die operativen Ergebnisse der Nutzung von ViDA-Daten in Fällen von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug Bericht zu erstatten, einschließlich der Zahl der eingeleiteten Fälle, des geschätzten ermittelten Schadens, der Art des Mehrwertsteuerbetrugs (wie Karussellbetrug, Mehrwertsteuerbetrug bei der Einfuhr, MTIC-Betrug) und der beigetriebenen Beträge;
23. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten eine engere Zusammenarbeit im Alltag zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass Erkenntnisse zu Mehrwertsteuerbetrugsfällen unmittelbar nach deren Bekanntwerden nahtlos ausgetauscht und Wissen und bewährte Verfahren zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug weitergegeben werden; betont, dass hierfür nach Möglichkeit KI genutzt werden sollte;

Reform der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU

24. begrüßt die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur durch die Kommission als zeitnahe und umfassende Initiative, um die bestehende Architektur zu erfassen, Schlupflöcher zu ermitteln und die Kohärenz über den gesamten Betrugsbekämpfungszyklus hinweg zu fördern; betont, dass diese Überprüfung eine Gelegenheit bietet, rechtzeitig für den MFR nach 2027 einen wirklich integrierten EU-Rahmen für die Betrugsbekämpfung zu schaffen; ist der Ansicht, dass angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen des grenzüberschreitenden Betrugs auf die Einnahmen, insbesondere auf die Mehrwertsteuer und die Zölle, der Schutz der Einnahmen der EU eine der strategischen Prioritäten im Rahmen der Überprüfung sein sollte;
25. betont, dass im Zuge der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur Maßnahmen vorgeschlagen werden sollten, um einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz, ineffizienten Strafverfolgungsbehörden und unzureichenden Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung entgegenzuwirken, sodass Mehrwertsteuerbetrug verhindert und aufgedeckt werden

kann und die entgangenen Beträge beigetrieben werden können; weist darauf hin, dass in Fällen, in denen strukturelle Schwachstellen ein erhöhtes Risiko für Verluste durch Mehrwertsteuerbetrug bergen, gezielte Empfehlungen erforderlich sind, und dass die Konditionalitätsverordnung¹² Maßnahmen zulässt, wenn Mängel bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, Korruption und anderen Verstößen die Erhebung von EU-Einnahmen beeinträchtigen;

26. nimmt zur Kenntnis, dass es besonders schwierig ist, aufgrund betrügerischer Aktivitäten entgangene Mehrwertsteuereinnahmen beizutreiben; betont daher, dass Präventiv- und Vorsorgemaßnahmen wichtig sind, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur zielgerichtete und risikobasierte Ansätze zu prüfen, wie z. B. Stichprobenverfahren und statistische Extrapolation der Ergebnisse einer begrenzten Zahl von Kontrollen auf die Grundgesamtheit der betroffenen Transaktionen und die präventive Sperrung von Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern, die mutmaßlich für betrügerische Zwecke verwendet werden;
27. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass der Mitteilung von 2026 im Anschluss an die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur ein konkretes Legislativpaket beigefügt wird, das die berechtigterweise zu erwartenden Überarbeitungen der OLAF-Verordnung und der EUStA-Verordnung sowie gegebenenfalls kohärente weitere Änderungen der Europol-Verordnung, der Eurojust-Verordnung, des Governance-Rahmens von Eurofisc und der Richtlinie zum Schutz der finanziellen Interessen umfasst; betont, dass das Parlament erwartet, dass die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur zu abgestimmten, verbindlichen Gesetzesänderungen und nicht lediglich zu Koordinierungsmechanismen oder Leitlinien führt;
28. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs im Sonderbericht 26/2025, nach denen es bei den Meldequoten erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt, wobei einige Mitgliedstaaten deutlich mehr und andere Mitgliedstaaten deutlich weniger Verdachtsfälle melden als ausgehend von ihrem Anteil an den Einnahmen zu erwarten wäre; fordert die Kommission auf, diese Unterschiede zu analysieren, insbesondere, ob sie auf Schwachstellen bei der Aufdeckung oder umgekehrt auf Stärken bei der Prävention zurückzuführen sind, und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um gegen das Meldungsdefizit vorzugehen;

¹² Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

29. betont, dass bei der Überarbeitung der Betrugsbekämpfungsarchitektur angemessene Meldekanäle, klare Bedingungen und einheitliche Modalitäten für Maßnahmen zum Schutz der Einnahmen und der MwSt.-Eigenmittel sichergestellt werden müssen, wobei klare Daten und Zahlen über die erzielten Ergebnisse und deren Auswirkungen auf den EU-Haushalt vorzulegen sind, um ein klares Verständnis der Erfolge der Betrugsbekämpfungsarchitektur im Hinblick auf die angestrebten Ziele und die investierten Mittel zu ermöglichen;
30. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur zum Anlass zu nehmen, das im Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs festgestellte Governance-Defizit, die mangelnde Rechenschaftspflicht und den fehlenden umfassenderen Überblick über die Strategien und Prioritäten der einzelnen Komponenten anzugehen; fordert die Einrichtung einer strukturierten und regelmäßigen Berichterstattung über Folgemaßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlungen des OLAF und die Urteile in EUSTa-Fällen ergriffen wurden, wobei auch Leistungsindikatoren einbezogen werden sollten; betont, dass zielgerichtete Indikatoren von wesentlicher Bedeutung sind, um eine evidenzbasierte Politikgestaltung zu fördern, die Rechenschaftspflicht zu verbessern und eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU zu ermöglichen; weist erneut darauf hin, dass der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten besonders wichtig ist;
31. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass bei der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur eine strukturierte operative Zusammenarbeit zwischen den Betrugsbekämpfungsstellen der EU und der AMLA eingerichtet wird, die dem engen Zusammenhang zwischen Mehrwertsteuerbetrug und Geldwäsche Rechnung trägt; ist der Ansicht, dass die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums, die durch den Zugang der AMLA zu zentralen Registern gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1640 untermauert wird, ein wertvolles Frühwarnsystem für die frühzeitige Ermittlung von Briefkastenfirmen sein könnte, die in Missing-Trader-Netzen genutzt werden;
32. ist der Ansicht, dass aus der Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur eine klarere Architektur hervorgehen muss, damit die administrative Untersuchungsfunktion des OLAF das Mandat der EUSTa im Bereich der Strafverfolgung ergänzen kann; stellt mit Besorgnis fest, dass weniger als 1 % der Berichte an die EUSTa vom OLAF stammen; besteht darauf, dass mit dem anstehenden Legislativpaket zur Betrugsbekämpfungsarchitektur eine echte Komplementarität zwischen dem OLAF und der EUSTa durch rechtsverbindliche Protokolle für den Informationsaustausch und automatische Auslöser

für die Befassung umgesetzt wird und Berichterstattungspflichten gegenüber dem Parlament und dem Rat in dieser spezifischen Angelegenheit verankert werden;

33. bekräftigt die seit Langem bestehende Forderung des Parlaments nach einem einheitlichen, integrierten und interoperablen Informations- und Überwachungssystem für die EU-Ausgaben, das auch ein Instrument für die Datenanalyse und Risikobewertung umfassen sollte; besteht darauf, dass die Nutzung eines solchen Systems eine Voraussetzung für den Zugang zu EU-Mitteln im Rahmen des nächsten MFR ist; fordert, dass alle Datenbanken der Kommission und der Mitgliedstaaten, die für die Verwaltung und Überwachung von EU-Mitteln verwendet werden, dem Rechnungshof ohne vorherige Aggregation oder Änderung direkt zugänglich sind, um die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Prüfungen zu wahren;
34. fordert die systematische und verstärkte Nutzung des Früherkennungs- und Ausschlussystems der Kommission (EDES) im Rahmen des nächsten MFR; betont, dass Wirtschaftsteilnehmer, die an Betrug, Korruption, schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten – auch in Bezug auf die Mehrwertsteuer – oder schwerwiegenden Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen beteiligt sind, von EU-Finanzierungen im Rahmen sämtlicher Programme und Umsetzungsmodelle, einschließlich leistungsbasierter Instrumente, wirksam ausgeschlossen werden müssen; bedauert die fragmentierte Nutzung von Ausschlussmechanismen und die mangelnde Interoperabilität zwischen dem EDES und nationalen Systemen; betont, dass wirksame Ausschlussmechanismen von wesentlicher Bedeutung dafür sind, die wiederholte missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln zu verhindern und einen verlässlichen Rahmen für die Betrugsbekämpfung in der EU sicherzustellen;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur - OLAF-Verordnung

35. fordert die Kommission auf, gezielte Änderungen an der OLAF-Verordnung vorzulegen, um die Rolle der AFCOS zu stärken; besteht darauf, dass die gemeinsamen Mindestfunktionen der AFCOS in der Verordnung klar festgelegt werden, einschließlich ihrer Zusammenarbeit mit dem OLAF in allen Phasen der Untersuchung und der zeitnahen Bereitstellung von Informationen über die Folgemaßnahmen, die als Reaktion auf die Empfehlungen des OLAF ergriffen wurden;
36. ist der Ansicht, dass das derzeitige Mandat des OLAF im Hinblick auf seine Angemessenheit bei grenzüberschreitenden Untersuchungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer bewertet werden sollte, und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, zu prüfen, ob die OLAF-Verordnung präzisiert oder geändert werden sollte, um jegliche Unklarheit über die Zuständigkeit des OLAF in

Bezug auf einen zulasten des EU-Haushalts gehenden Mehrwertsteuerbetrug auszuräumen;

37. fordert die EUSTa und das OLAF nachdrücklich auf, schwerwiegenden Fällen von Mehrwertsteuerbetrug, bei denen größere Beträge entgangener Einnahmen für den EU-Haushalt beigetrieben werden können, die angemessene Aufmerksamkeit zu widmen und ausreichende Mittel dafür bereitzustellen;
38. hebt hervor, dass der Zusammenarbeit zwischen Europol und dem OLAF bei forensischen Analysen große Bedeutung zukommt, und fordert klarere Regeln für diese Zusammenarbeit, um Synergieeffekte auf dem Gebiet der Forensik zu ermöglichen und die Koordinierung zu optimieren; fordert ferner eine verstärkte analytische Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und Eurofisc bei der Kombination und Auswertung von Zoll- und Mehrwertsteuerdaten zur Aufdeckung von Fällen von Zoll- und Mehrwertsteuerbetrug; betont, dass dem OLAF zur Verbesserung seiner Aufdeckungs- und Präventionsarbeit unbedingt uneingeschränkter Zugang zur Zolldatenplattform gewährt werden muss;
39. erwartet, dass mit dem Legislativpaket zur Betrugsbekämpfungsarchitektur Maßnahmen eingeführt werden, die darauf abzielen, angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF sicherzustellen, einschließlich eines gestärkten „Comply or Explain“-Mechanismus sowohl für die nationalen Behörden als auch für die Kommissionsdienststellen, die dadurch aufgefordert werden, entweder die Empfehlungen des OLAF zur Beitreibung innerhalb einer angemessenen Frist umzusetzen oder eine Begründung vorzulegen;
40. fordert die Kommission auf, dem Parlament und dem Rat regelmäßig über die Umsetzungsquote der Empfehlungen des OLAF, auch in Fällen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, Bericht zu erstatten;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur - EUSTa-Verordnung und Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen

41. betont die entscheidende Rolle der EUSTa beim Schutz der finanziellen Interessen der EU und als wesentlicher Bestandteil der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU, da sie dafür zuständig ist, Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts – wie Betrug, Korruption und grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug – zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und deren wirksame Ahndung sicherzustellen;
42. betont, dass die Nichtteilnahme eines Mitgliedstaats an der EUSTa aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des

Karussellbetrugs zu einer Lücke im Strafverfolgungssystem der EU führt, die ausgenutzt werden kann; nimmt den Beschluss der Kommission¹³ zur Kenntnis, mit dem die Beteiligung Ungarns an der EUSTa bestätigt wird, sowie die erklärte Absicht Irlands, alle für den Beitritt zur EUSTa erforderlichen Rechtsvorschriften vorzulegen;

43. bekräftigt seine seit Langem bestehende Forderung an die Kommission, den in Artikel 2 der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen festgelegten Schwellenwert von 10 Mio. EUR zu senken, da MTIC-Systeme, die sich über mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, damit möglicherweise nicht erfasst werden, und gegebenenfalls eine Änderung vorzuschlagen, mit der dieses Problem angegangen wird;
44. ist sich der wichtigen Rolle bewusst, die die EUSTa beim Schutz der finanziellen Interessen der EU spielt; ist der Ansicht, dass bei der laufenden Überarbeitung der EUSTa-Verordnung das Mandat der EUSTa bestätigt sowie eine stärkere Konzentration auf schwerwiegendes strafrechtliches Fehlverhalten und groß angelegte Straftaten ermöglicht werden sollte, die sich auf den EU-Haushalt auswirken, und fordert Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die EUSTa im Rahmen ihrer operativen Kapazitäten in der Lage ist, komplexe, mehrere Jurisdiktionen betreffende Ermittlungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuer-Karussellen zu führen; stellt fest, dass die EUSTa über eine angemessene Zahl an Rechtspraktikern verfügen muss, um Fälle von Mehrwertsteuerbetrug zu bearbeiten, und fordert die EUSTa nachdrücklich auf, mehr Rechtspraktiker einzustellen, die auf Wirtschaftsrecht, Mehrwertsteuerrecht und Handelsrecht spezialisiert sind; betont, dass die EUSTa mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie alle ihre Aufgaben wahrnehmen kann;
45. betont, dass im Zuge der Überarbeitung der EUSTa-Verordnung die wesentliche Frage der Wiedereinziehung von EU-Mitteln angegangen werden muss, die Gegenstand von Betrug und anderem strafrechtlichen Fehlverhalten waren und infolge von Maßnahmen der EUSTa beschlagnahmt und eingezogen wurden; weist darauf hin, dass in Artikel 38 der EUSTa-Verordnung festgelegt ist, dass die Behandlung eingezogener Vermögenswerte dem nationalen Recht unterliegt und dass, wenn eine Ermittlung der EUSTa zu einer endgültigen Einziehungsentscheidung führt, mit den Vermögenswerten oder beschlagnahmten Beträgen gemäß den

¹³ Beschluss (EU) 2026/1701 der Kommission vom 10. Juli 2026 zur Bestätigung der Beteiligung Ungarns an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (ABl. L, 2026/1701, 13.7.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/1701/oj>).

Verfahren und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verfahren wird;

46. nimmt die geltende Regelung zustimmend zur Kenntnis, wonach mit dem Erlass eines rechtskräftigen Urteils die standardmäßigen innerstaatlichen Verfahren zur Verwertung von Vermögenswerten Anwendung finden; stellt fest, dass es derzeit dementsprechend keinen etablierten innerstaatlichen oder europäischen Rechtsmechanismus gibt, der einen Mitgliedstaat verpflichtet, eingezogene Barmittel aus Straftaten direkt an den EU-Haushalt abzuführen, und dass, wenn ein nationales Gericht in einem von der EUSTa geführten Verfahren eine endgültige Einziehungsentscheidung erlässt, die Mittel rechtlich automatisch in die Staatskasse oder in den nationalen Haushalt dieses Mitgliedstaats fließen;
47. fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der EUSTa und den Mitgliedstaaten einen klaren und verbindlichen Rahmen zu schaffen, mit dem sichergestellt wird, dass Vermögenswerte und Erträge, die infolge von Ermittlungen der EUSTa beschlagnahmt wurden, tatsächlich gänzlich oder teilweise in den EU-Haushalt zurückgeführt und ordnungsgemäß als EU-Einnahmen verbucht werden; betont, dass durch einen solchen Mechanismus die Abschreckung gestärkt, die Glaubwürdigkeit der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen der EU erhöht, zum Schutz der finanziellen Interessen der EU beigetragen und sichergestellt würde, dass eingezogene Mittel zugunsten der Finanzierung von Prioritäten der EU umgeschichtet werden können; betont, dass Transparenz- und Berichterstattungspflichten in Bezug auf die beschlagnahmten, zurückgeführten und neu zugewiesenen Beträge sichergestellt werden müssen, wobei das Parlament als Haushalts- und Entlastungsbehörde umfassend informiert werden muss;
48. stellt fest, dass die eingezogenen Beträge, die dem EU-Haushalt nach ihrer Beschlagnahmung durch die EUSTa und ihrer Einziehung durch die nationalen Gerichte zugeführt werden, begrenzt sind; betont, dass die endgültige Beitreibung entgangener Mittel technisch gesehen außerhalb des operativen Mandats der EUSTa liegt und dass die Zuständigkeit der EUSTa endet, sobald eine Verurteilung und eine Einziehungsentscheidung erwirkt wurden; ist der Ansicht, dass eine spezifische Bestimmung hinzugefügt werden sollte, um die Aufgaben und Zuständigkeiten zu klären und die Koordinierung zwischen den Behörden der EU und der Mitgliedstaaten beim Beitreibungsverfahren zu stärken, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu achten sind, und dies unbeschadet der legitimen Rechte und Erwartungen der Beteiligten und der Geschädigten; vertritt die Auffassung, dass die Haushalts- und Entlastungsbehörde die finanziellen Auswirkungen der Einziehungen und deren Vollstreckung vollumfänglich nachvollziehen können muss;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur - Europol-Verordnung

49. begrüßt die laufende strukturelle Weiterentwicklung der operativen Rolle von Europol und fordert die Überarbeitung der Europol-Verordnung, um das Analyse- und Unterstützungsmandat von Europol in Fällen von Mehrwertsteuerbetrug auszuweiten;
50. fordert, dass die operativen Kapazitäten von Europol durch eine Aufstockung der personellen und technischen Mittel gestärkt werden, damit die große Zahl der Fälle von Mehrwertsteuerbetrug bewältigt werden kann;
51. fordert, dass Europol die rechtliche Befugnis zuerkannt wird, ein förmliches Ersuchen um Einleitung grenzüberschreitender Ermittlungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug an die EUSTA und die zuständigen nationalen Behörden zu richten, wenn sich im Zuge der Massendatenanalyse Hinweise auf systematische grenzüberschreitende kriminelle Netze ergeben; besteht darauf, dass die KI-gestützten Instrumente Europol zur Analyse von Finanzinformationen vollumfänglich eingesetzt werden, und zwar zur Unterstützung der TNA-Tätigkeiten von Eurofisc in Mehrwertsteuerangelegenheiten sowie zugunsten aller Maßnahmen im Rahmen der Betrugsbekämpfungsarchitektur, wo dies nützlich und angemessen ist;
52. fordert, dass Europol im Zuge der Überarbeitung der Europol-Verordnung direkten Zugang zum TNA-Instrument von Eurofisc, zu den Netzkarten mutmaßlicher Betrugsketten, zur Liste der Wirtschaftsbeteiligten mit hohem Risikopotenzial sowie zu anderen von Eurofisc erhobenen Daten erhält; stellt fest, dass Europol derzeit keinen direkten Zugang zu Eurofisc-Systemen hat, Eurofisc-Datenbanken nicht einmal unabhängig abfragen kann und Eurofisc-Daten auch nicht automatisch erhält, sondern Informationen lediglich auf der Grundlage einer fallbezogenen Regelung übermittelt werden; stellt fest, dass dies dazu führt, dass Untersuchungen behindert werden und Zeitverzögerungen entstehen; fordert, dass dies in der überarbeiteten Betrugsbekämpfungsarchitektur berücksichtigt wird;

Die Komponenten der Betrugsbekämpfungsarchitektur - Eurojust-Verordnung

53. fordert die Kommission auf, in die Überarbeitung der Eurojust-Verordnung Bestimmungen aufzunehmen, mit denen die Koordinierungsfunktion von Eurojust in komplexen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug, die mehrere Jurisdiktionen betreffen, gestärkt wird; regt an, dass innerhalb von Eurojust spezielle operative Koordinierungskapazitäten für Fälle von Mehrwertsteuerbetrug geschaffen werden;

54. besteht darauf, dass in der überarbeiteten Eurojust-Verordnung die justizielle Zusammenarbeit beim Einfrieren von Vermögenswerten und bei der Beweiserhebung gestärkt wird; betont, dass das Netz der justiziellen Kontaktstellen von Eurojust voll funktionsfähig sein muss, um Europäische Ermittlungsanordnungen bei Ermittlungen im Zusammenhang mit Mehrwertsteuerbetrug zu vollstrecken;

Beitreibung von Beträgen, die Gegenstand von Betrug sind

55. betont, dass es zum Zwecke der Abschreckung und des wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der EU erforderlich ist, Mehrwertsteuerbetrug nicht nur zu untersuchen und zu verfolgen, sondern auch die betrügerisch erlangten Beträge tatsächlich beizutreiben; bedauert die anhaltende Fragmentierung und geringe Effizienz der Beitreibungsverfahren, wie im Sonderbericht 26/2025 des Rechnungshofs und in den Jahresberichten des OLAF hervorgehoben wird; stellt fest, dass das Parlament in seinen Entschlüssen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU die Kommission wiederholt nachdrücklich aufgefordert hat, eine umfassendere Berichterstattung über die Beitreibung vorzulegen, jedoch keine zufriedenstellenden Ergebnisse vermelden kann;
56. begrüßt die Ankündigung der Kommission, das OLAF mit der Einrichtung eines strukturierten Überwachungsmechanismus für die Folgemaßnahmen zu beauftragen, die als Reaktion auf Mitteilungen der EUSTa gemäß Artikel 103 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung und administrative Empfehlungen des OLAF in Mehrwertsteuerangelegenheiten ergriffen werden, wobei die tatsächlich beigetriebenen Beträge den zur Beitreibung empfohlenen Beträgen gegenübergestellt werden; fordert, dass dem OLAF für diese Aufgabe angemessene Ressourcen zugewiesen werden und dass es dem Parlament und dem Rat jährlich über diese Angelegenheit Bericht erstattet;
57. fordert die Kommission auf, einen klaren Gesetzgebungsakt vorzuschlagen, mit dem sichergestellt wird, dass Beträge, die nach Untersuchungen der EUSTa von Betrügern beigetrieben wurden und im Zusammenhang mit Schäden zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU stehen, in angemessener Weise an den EU-Haushalt zurückgeführt werden;

Mehrwertsteuerbetrug bei der Einfuhr und der Zusammenhang mit Zollbetrug

58. nimmt mit Besorgnis die Ergebnisse des Sonderberichts 08/2025 des Rechnungshofs über Mehrwertsteuerbetrug bei Einfuhren zur Kenntnis, in dem systemische Mängel bei der Durchsetzung der Mehrwertsteuerpflichten bei der Einfuhr festgestellt wurden; betont, dass die betrügerische Angabe eines zu niedrigen Zollwerts, die missbräuchliche Nutzung von Mehrwertsteuerbefreiungen bei der

Einfuhr und die Unterwanderung der Ströme des elektronischen Handels aus Drittländern, einschließlich durch Plattformen, die Sendungen systematisch unterbewerten, um die Ausnahmeregelungen für Sendungen mit geringem Wert in großem Umfang zu missbrauchen, zunehmend zu Einnahmeverlusten führen, die eng mit dem innergemeinschaftlichen Mehrwertsteuerbetrug verbunden sind; betont, dass der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen Zoll- und Mehrwertsteuerbehörden verbessert werden muss;

59. fordert die Kommission auf, die im Rahmen des Zollverfahrens 42 und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr ermittelten Schwachstellen anzugehen; besteht darauf, dass die technische Architektur der EU-Zolldatenplattform von Anfang an so gestaltet wird, dass eine vollständige Echtzeit-Interoperabilität mit den Systemen der Mitgliedstaaten sichergestellt ist; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Daten der Zollanmeldungen automatisch mit den Mehrwertsteuerregistrierungsdaten im MIAS und mit Eurofisc-Risikoindikatoren abgeglichen werden;

◦

◦ ◦

60. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, der Europäischen Staatsanwaltschaft, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.